

Förderverein Freibad Alpirsbach e.V.
Gegenüberstellung Satzungsänderungen 2025

Bisher	Neu (in letzter Mitgliederversammlung abgestimmt)	Überarbeitet (nur Änderungen zu Spalte 2 aufgeführt)
<p>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Alpirsbach e.V.“. Der Verein verpflichtet sich zur Gemeinnützigkeit. Er soll beim zuständigen Registergericht eingetragen werden.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in 72275 Alpirsbach. Die postalische Anschrift ist jeweils die Adresse des/der 1. Vorsitzenden.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>	<p>§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in 72275 Alpirsbach. Die postalische Anschrift ist jeweils die Adresse des/der 1. Vorsitzenden.</p> <p>-bleibt unverändert-</p>
<p>§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freibades Alpirsbach.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von</p>	<p>§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins -> bessere Gliederung durch Absätze</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>	<p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>

<p>Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.</p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der</p>	<p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG angemessen vergütet werden. Weitere Einzelheiten können optional in einer separaten Finanzordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung erlassen werden kann.</p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p>	<p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p><i>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</i></p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p>
---	--	--

<p>Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alpirsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>-> Auflösung umlagern in schon bestehenden § 7 Auflösung (des Vereins), s. dort</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft & Beiträge</p> <p>1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen, die sich dem Schwimmbad verbunden fühlen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung erfolgen. Über einen Ausschluss aus gewichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Es gibt Einzelbeiträge und Familienbeiträge und Beiträge für juristische Personen.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft & Beiträge</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.</p> <p>→ s. separate, neue Beitragsordnung</p> <p>-bleibt unverändert-</p>	<p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>

<p>Die Zahlweise wird durch den Vorstand festgelegt und kann im Einzelfall variieren</p> <p>4. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.</p> <p>5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.</p>	<p>Die Zahlweise wird durch die Betragsordnung festgelegt.</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>
<p>§4 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 geschäftsfähigen Mitgliedern.</p> <p>a) 1. Vorsitzende/r b) 2. Vorsitzende/r c) Schriftführer/in d) Kassierer/in e) mindestens 5 Beisitzer/innen und maximal 9 Beisitzer/innen</p>	<p>§4 Vorstand & Vereinsorgane</p> <p>1. Der Vorstand besteht insgesamt aus max. 8 geschäftsfähigen Mitgliedern:</p> <p>a) 1. Vorsitzende/r a) 2. Vorsitzende/r c) Schriftführer/in d) Kassierer/in e) mindestens 5 Beisitzer/innen und maximal 9 Beisitzer/innen</p>	<p>§4 Vorstand & Vereinsorgane</p> <p>1. Der Gesamtvorstand (= erweiterter Vorstand) besteht insgesamt aus max. 8 geschäftsfähigen Mitgliedern:</p> <p>1. 4 Bereichsleiter/innen:</p> <p>(1) Verwaltung (2) Finanzen (3) Technik</p>

2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- b) 1 Bereichsleiter/in: Verwaltung
- c) 1 Bereichsleiter/in: Finanzen
- d) 1 Bereichsleiter/in: Technik
- e) 1 Bereichsleiter/in: Marketing

f) bis zu 4 Beisitzer/innen aus den verschiedenen Organisationsbereichen

Die **4 Bereichsleiter** werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils 2 der 4 Bereichsleiter sind im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die 4 Bereichsleiter wählen, unter sich, eine/n gemeinsame/n **Vorstands-Sprecher/in**, der /die den Verein nach außen vertritt.

Die **bis zu 4 Beisitzer/innen** werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können aus unterschiedlichen Organisations-Bereichen stammen, es müssen nicht alle Bereiche durch weitere Beisitzer/innen im Vorstand vertreten sein.

(4) Marketing

2. und bis zu **4 Beisitzer/innen**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die 4 Bereichsleiter/innen:
a) Verwaltung, b) Finanzen, c) Technik, d) Marketing.

Der Verein wird durch jeweils zwei Bereichsleiter/innen gemeinsam vertreten.

Die Beisitzer/innen, als Teil des erweiterten Vorstands, sind nicht vertretungsberechtigt.

Sprecher/in:
Der geschäftsführende Vorstand (4 Bereichsleiter/innen) wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r repräsentiert den Verein nach außen als Ansprechpartner/in, besitzt jedoch keine abweichende oder alleinige Vertretungsmacht.

(Man könnte diesen Passus auch ganz weglassen, damit er nicht verwirrt, war aber aus einem Wunsch der Mitglieder geboren, dass der Verein trotz der Teamstruktur "ein Gesicht" haben sollte.)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden im Wechsel stattfindet. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so muß innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden im Wechsel stattfindet. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

2. Der Verein organisiert sich in **themenbasierten Bereichen**, welche in einer separaten Bereichsordnung* geregelt werden. Jeder Bereich wählt den Stellvertreter des Bereichsleiters selbst, dieser

2. Der Gesamtvorstand (d.h. 4 Bereichsleiter/innen und bis zu 4 Beisitzer/innen) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB berufen. Die Mitgliederversammlung hat die Nachbesetzung in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch Neuwahl zu ersetzen.

Scheidet ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch als Beisitzer/in berufen; eine Verpflichtung zur Nachbesetzung besteht nicht.

3. Der Verein organisiert sich in **themenbasierten Bereichen**, welche in einer separaten Bereichsordnung geregelt werden. Jeder Bereich wählt den Stellvertreter des

	<p>wird nicht in der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p><i>*nur interner Hinweis: konkretisiert in §9 Vereinsordnungen</i></p>	<p>Bereichsleiters selbst, dieser wird nicht in der Mitgliederversammlung gewählt.</p>
<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.</p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Alpirsbach unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.</p> <p>Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Wahl eines Versammlungsleiters 5. Entgegennahme der Jahresberichte 6. Entlastung des Vorstandes 7. Wahl des neuen Vorstandes, soweit dieser zu wählen ist 8. Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr 	<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und auf der Website des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandssprecher oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Wahl eines Versammlungsleiters 10. Entgegennahme der Jahresberichte 11. Entlastung des Vorstandes 12. Wahl des neuen Vorstandes, soweit dieser zu wählen ist 	<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und auf der Website des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der Sprecher oder ein anderer vom Gesamtvorstand bestimmter Vertreter.</p> <p><i>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</i></p>

<p>4. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 5 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>6. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.</p>	<p>13. Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern, soweit diese zu wählen sind für das laufende Geschäftsjahr</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>	<p>4. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder die einfache Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstands für erforderlich halten.</p> <p>-bleibt unverändert-</p> <p>-bleibt unverändert-</p>
<p>§ 6 - Niederschriften</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 6 - Niederschriften</p> <p>-bleibt unverändert-</p>	<p>§ 6 - Niederschriften</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer Protokollführer zu unterzeichnen.</p>

<p>§ 7 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p><i>+: aus §2 Zweck und Ziele des Vereins hierher umgelagert</i></p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alpirsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>§ 7 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils 2 der 4 Bereichsleiter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p><i>-> bisher in §2:</i></p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zweckgebunden zur Sportförderung, vorzugsweise dem Schwimmsport, im Bereich des Gemeindegebiets Alpirsbach oder seiner angrenzenden Gemeinden eingesetzt werden muss. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p> <p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p> <p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>
<p>NEU § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>

	<p>verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2.) Mitglieder unter 18 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</p> <p>4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.</p>	
<p>NEU: § 9 Kassenprüfer</p>	<p>§ 9 Kassenprüfer/-in</p> <p>1.) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/-innen, die</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>

	<p>nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p> <p>2.) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit den anderen Vorständen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.</p> <p>3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.</p> <p>4.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.</p>	
<p>NEU: § 10 Vereinsordnungen</p>	<p>§ 10 Vereinsordnungen</p>	<p>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</p>

	<p>Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen zur Ergänzung und Konkretisierung der Satzung zuständig. Solche Ordnungen können z.B. sein: Ordnungen für Organisationsbereiche, Beitragsordnung,...</p>	
<p>§ 8 - Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.</p> <p>Alpirsbach, im 28. April 2010</p>	<p>§ 11 - Inkrafttreten</p> <p><i>-bleibt unverändert-</i></p> <p>Alpirsbach, am dd. mm yyyy</p>	<p><i>- bleibt unverändert s. Spalte 2-</i></p>